

10./4. 1918.

10
192

Der Fleischmarkt

(Eingefandt)

Schon seit vielen Jahren macht man die Beobachtung, daß das Angebot von Schlachtvieh gegen das Frühjahr hin knapper wird, was selbstverständlich zur Folge hat, daß die Preise infolge vermehrter Nachfrage anziehen. Sobald die Heuernte eingebracht ist, kommt wiederum mehr Schlachtvieh an den Markt, das Angebot nimmt bis Dezember langsam zu, um nach Neujahr wiederum abzusinken.

Dieses Vorkommnis hat sich seit dem Frühjahr 1916 in verschärfter Form wiederholt. Im Frühjahr 1917 hat die Preistreiberei auf dem Schlachtviehmarkt die Bundesbehörde zur Gründung der Eidg. Anstalt für Schlachtviehverorgung und der Festsetzung von Fleischhöchstpreisen veranlaßt. Dieses Institut hat die Aufgabe, preisregulierend zu wirken und die durch Spekulation geschaffenen Mißstände zu beseitigen. Vorab dient es zur Fleischversorgung der Armee, stellt jedoch seine Dienste auch zur Verfügung der Fleischversorgung der Zivilbevölkerung. Die von ihr aufgestellten Preise für Schlachtvieh sollten auch dem Metzger als Richtpreise dienen und es steht den Letztern frei, die Dienste der E. A. S. (Eidg. Anstalt für Schlachtviehverorgung) in Anspruch zu nehmen, falls es ihm nicht möglich ist, sich seinen Bedarf an Schlachtvieh zu den Anstaltspreisen zu verschaffen. Der von der Behörde festgesetzte Verkaufspreis des Fleisches basiert auf den Viehpreisen der E. A. S. Anstatt mit dem genannten Institut in nähere Beziehungen zu treten, haben die Metzger mit wenigen Ausnahmen auf die Dienste der E. A. S. verzichtet. Als nun im letzten Februar die Nachfrage nach fettem Vieh infolge geringeren Angebotes größer wurde, begann die Preistreiberei aufs neue. Metzger und Händler überboten sich und trieben die Preise in die Höhe. Dieses Vorgehen hatte selbstverständlich auch Einfluß auf die Zufuhren bei den Schlachtviehannahmen der E. A. S., welche an ihren letzten Herbst festgesetzten Normalpreisen festhielt. Als vor Ostern der Bestand an Schlachtvieh immer knapper wurde und die Preise infolge der stets noch zunehmenden Preistreiberien fortwährend stiegen, wandten sich viele Metzger, die durch den von der Behörde festgesetzten Höchstpreis von Fleisch gebunden waren, an die E. A. S. und forderten von derselben die Lieferung von Schlachtvieh fast ausschließlich erster Qualität zu den von ihr im Herbst festgesetzten Normalpreisen. Die durch Händler und Metzger auf dem Schlachtviehmarkt geschaffenen Zustände verunmöglichten es jedoch selbstverständlich dem Institut, den Wünschen der Metzgerschaft nachzukommen. Hätte letztere diesen Weg der Schlachtviehbeschaffung schon letzten Herbst betreten, anstatt erst nachdem die Not an sie herangelommen war, so wäre ein solcher Preisausschlag niemals eingetreten; auch der Metzger hätte seine Rechnung gefunden und der Konsument wäre von einer Fleischpreiserhöhung verschont geblieben. An verschiedenen Orten wurden die Höchstpreise auf Fleisch von der Metzgerschaft willkürlich erhöht, was zweifellos die gerechte Buße der Fehlbaren nach sich ziehen wird.

Im Laufe des Winters hat die Eidg. Anstalt für Schlachtviehverorgung zirka 6000 Stück Großvieh abgeschlachtet und zu Gefrierfleisch verarbeitet; daselbe gelangt nunmehr zur Abgabe und soll zu allfälligen Preisregulierungen dienen. Die Stadt St. Gallen hat während des Metzgerstreikes bereits von diesem Fleisch verkauft; dieses Vorgehen hat jedenfalls dazu beigetragen, die Sperre abzukürzen. Mit der Qualität waren die Konsumenten allgemein zufrieden.

Auf den 1. April hat das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement unter dem Drucke der eingetretenen Zustände auf dem Schlachtviehmarkt die Preise für Schlachtvieh für prima Qualität um 20 Rappen pro Kilogramm Lebendgewicht erhöht, das heißt einen Höchstpreis auf Schlachtvieh I. Qualität von Fr. 2.40 pro Kilogramm Lebendgewicht und den Höchstpreis auf prima Rind- und Ochsenfleisch auf Fr. 4 festgesetzt. Die Händler und Metzger sind an die Bestimmungen gebunden. Ueberschreitungen dieser Vorschriften werden bestraft. Die Verordnung über den Viehhandel und den Fleischverkauf ist der Aufsicht der Kantonsregierungen unterstellt, dieselben sind jedoch im Vollzug im allgemeinen viel zu lax. Eine schärfere Handhabung dieser Verordnungen und strengere Bestrafung der Fehlbaren würde unbedingt dazu beitragen, die Mißstände auf dem Schlachtviehmarkt einzudämmen.

Sollte die Neuregelung der Schlachtviehpreise den erhofften Erfolg nicht bringen, so wird in absehbarer Zeit das Viehmonopol eingeführt werden müssen; ob jedoch bei letztem die Beteiligten ihre Befriedigung finden werden, bleibe dahingestellt.